

# RS Vwgh 2012/2/24 2009/02/0343

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 24.02.2012

## Index

L70718 Spielapparate Vorarlberg

40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

SpielapparateG VlbG §4;

SpielapparateG VlbG §9 Abs1 lita;

SpielapparateG VlbG §9 Abs3;

VStG §39 Abs1;

1. VStG § 39 heute
2. VStG § 39 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. VStG § 39 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VStG § 39 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.2013

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 89/03/0172 E 21. Juni 1989 RS 1

## Stammrechtssatz

Die Beschlagnahme nach § 39 VStG ist bereits dann zulässig, wenn auch nur der Verdacht einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung besteht. Die Verwaltungsübertretung muss nicht erwiesen sein, da in einem solchen Falle bereits der Verfall ausgesprochen werden kann. Die Beschlagnahme nach Paragraph 39, VStG ist bereits dann zulässig, wenn auch nur der Verdacht einer mit Verfall bedrohten Verwaltungsübertretung besteht. Die Verwaltungsübertretung muss nicht erwiesen sein, da in einem solchen Falle bereits der Verfall ausgesprochen werden kann.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2012:2009020343.X04

## Im RIS seit

29.03.2012

## Zuletzt aktualisiert am

19.04.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)